Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1247

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0159/DE

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Germany) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20241247.DE

1. MSG 201 IND 2024 0159 DE DE 24-06-2024 08-05-2024 DE ANSWER 24-06-2024

2. Germany

3A. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

3B. Bundesministerium für Digitales und Verkehr

4. 2024/0159/DE - SERV60 - Internetservices

5.

6. Frage 1: Die Kommissionsdienststellen möchten weitere Informationen zu den geplanten Maßnahmen erhalten, insbesondere zu der Frage, ob Telemedienanbieter auch Dienste für das Einwilligungsmanagement integrieren können, die nicht vom deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anerkannt wurden. Wenn ja, geben Sie bitte an, wie dies sichergestellt werden wird.

Antwort: Die Integration von Einwilligungsmanagementdiensten ist für Telemedienanbieter freiwillig, vgl. § 18 Abs. 1 EinwV. Telemedienanbieter können alle auf dem Markt verfügbaren Einwilligungsmanagementdienste integrieren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Dienste vom deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anerkannt wurden.

Ein anerkannter Dienst muss Anforderungen an Benutzerfreundlichkeit und Einhaltung des Wettbewerbsrechts erfüllen, die vom deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüft werden. Die Integration anerkannter Dienste sollte daher den Vorteil für Telemedienanbieter haben, dass
• die Endnutzer diesenEinwilligungsverwaltungsdienste vertrauen und
• es ein zuverlässiges Verfahren gibt, mit dem Telemedienanbieter eine Einwilligung einholen und erhalten.

Frage 2: Die deutschen Behörden werden gebeten zu erläutern, wie sie das Zusammenspiel der geplanten Vorschriften – auch des zugrunde liegenden Artikels 26 TTDSG – mit Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868 (Data-Governance-Gesetz), in dem die Art des Anbieters geregelt ist, sehen.

Antwort 2:

Die Bestimmungen des Kapitels III der Verordnung (EU) 2022/868 bleiben unberührt.

Der notifizierte Entwurf enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung durch den deutschen Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als anerkanntes Einwilligungsmanagement-Dienst. Diese Dienste unterstützen

zunächst Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Richtlinie 2002/58/EG.

Im Gegensatz zu Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/868 zielt der notifizierte Entwurf nicht auf Verfahren für die gemeinsame Datennutzung, den Datenaustausch oder die Bereitstellung personenbezogener Daten ab. Anerkannte Dienste für die Einwilligungsverwaltung verwalten ausdrücklich nur die Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung gemäß Art. 15 Abs. 3 der Richtlinie 2002/58/EG, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1, 4 EinwV.

Diese Dienste werden jedoch nicht daran gehindert, Einzelpersonen bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen. Soweit diese Dienste freiwillig zusätzliche Funktionen gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) 2022/868 erbringen und diese zusätzlichen Funktionen als Datenvermittlungsdienste einzustufen wären, unterliegen sie den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/868. Allerdings gilt Folgendes: Diese zusätzlichen Funktionen würden gemäß dem notifizierten Entwurf nicht dem Anerkennungsverfahren unterliegen.

Frage 3: Die deutschen Behörden werden gebeten, zusätzliche Erläuterungen zu ihrer Bewertung der Tragfähigkeit von Finanzmodellen zu übermitteln, die solche Dienstleistungen unterstützen würden. Insbesondere wenn es bereits Beispiele gibt.

Antwort 3: Es gibt bereits Systeme für das Zustimmungsmanagement, welche die Verwaltung der Einwilligung im Namen von Telemedienanbietern [Consent Management Platforms CMP] gewährleisten. Deutschland geht davon aus, dass es auch ein Geschäftsmodell für solche Anbieter sein könnte, einen anerkannten Einwilligungsmanagementdienst anzubieten. Telemedienanbieter könnten für die Integration solcher Dienste bezahlen. Es gibt jedoch auch Ideen in der Wissenschaft und im NRO-Sektor, die ein kosteneffizientes Modell bieten könnten, bei dem der Endnutzer letztlich eine Gebühr zahlt. Diese Dienste könnten auch wirtschaftlich rentabel werden, indem sie zusätzliche Funktionen bieten.

Die wirtschaftliche Tragfähigkeit anerkannter Dienste zur Verwaltung der Einwilligung wird ebenfalls Gegenstand der Bewertung sein.

Bisher sind uns keine Dienstleistungen oder Beispiele bekannt, die bereits auf dem Markt verfügbar sind.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu